

## **ABSCHNITT1. Bezeichnung des Stoffs bzw. des Gemischs und des Unternehmens**

### **1.1. Produktidentifikator**

Artikelnummer: GREASE 200 F EP 2  
Handelsnummer: I54-002 BA

### **1.2. Relevante identifizierte Verwendungen des Stoffs oder Gemischs und Verwendungen, von denen abgeraten wird**

<Verwenden>

Anwendungsbereiche:  
Professioneller Einsatz [SU22]

Verwendungen, von denen abgeraten wird  
Alle, die nicht ausdrücklich angegeben sind

### **1.3. Einzelheiten zum Lieferanten, der das Sicherheitsdatenblatt bereitstellt.**

BERGOIL ITALIANA S.R.L. Via dell'Economia, 38/40  
36100 Vicenza - ITALIEN  
TEL: +39 0444 563185  
FAX: +39 0444 964343  
MAIL: info@bergoil.it  
Öffnungszeiten: 8.00 ÷ 12 / 13.30 ÷ 17 - Montag ÷ Freitag.  
Hergestellt von  
BERGOIL ITALIANA S.R.L.  
Via dell'Economia, 38, 36100, Vicenza, VI

### **1.4. Notrufnummer**

+39 0444 563185

## **ABSCHNITT2. Mögliche Gefahren**

### **2.1. Einstufung des Stoffs oder Gemischs**

2.1.1 Klassifizierung gemäß der Richtlinie (EC) Nr 1272/2008:

Dieses Produkt entspricht keinem Kriterium für die Einstufung in eine Gefahrenklasse gemäß Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 über die Einstufung, Kennzeichnung und Verpackung von Stoffen und Gemischen.

Piktogramme:  
Keine.

Codes zu(r) Gefahrenklasse(n) und Gefahrenkategorie(n):  
Ungefährlich

Code(s) zu Gefahrenhinweise(n):  
Ungefährlich

## 2.2. Kennzeichnungselemente

Kennzeichnung entsprechend der Verordnung (EC) Nr 1272/2008:

Code(s) zu(m) Gefahrenpiktogramm(en), Signalwort(e):  
Keine.

Code(s) zu Gefahrenhinweise(n):  
Ungefährlich

Ergänzende Code(s) zu Gefahrenhinweise(n):  
nicht zutreffend

Sicherheitshinweise:  
Keine besonderen.

## 2.3. Sonstige Gefahren

Die Substanz/Mischung enthält KEINE PBT/vPvB-Stoffe gemäß der Verordnung (EC) Nr 1907/2006, Anhang XIII

VPvB-Stoffe: Keine - PBT-Stoffe: Keine.  
Sonstige Gefahren: Keine weiteren Gefahren.

Dieses Dokument ist nicht in den Anwendungsbereich von Artikel 31 der REACH-Verordnung

Gemäß guter Arbeitspraxis verwenden, wobei eine Dispergierung des Produkts vermieden wird in der Umwelt.

Das Produkt schwimmt auf Wasser.

Nicht verfügbar.

## ABSCHNITT3. Zusammensetzung/Angaben zu den Bestandteilen

### 3.1. Stoffe

Unerheblich

### 3.2 Gemische

Keine Substanz anzuzeigen.

## ABSCHNITT4. Erste-Hilfe-Maßnahmen

### 4.1. Beschreibung der Erste-Hilfe-Maßnahmen

Bei Hautkontakt: Hochdruckstrahlverletzungen erfordern eine sofortige Operation und möglicherweise eine Steroidtherapie, um Gewebeschäden und Funktionsverlust zu minimieren. Jede Substanz kann bei Unfällen mit unter Druck stehenden Leitungen und dergleichen auch ohne sichtbare äußere Verletzungen versehentlich in das Unterhautgewebe injiziert werden. In diesem Fall ist es notwendig, den Verletzten zur angemessenen Behandlung so

schnell wie möglich ins Krankenhaus zu bringen. Kontaminierte Kleidung entfernen. Gründlich mit Wasser und Seife waschen.

Nach Augenkontakt: Augen sofort bei geöffneten Lidern einige Minuten mit viel Wasser spülen. Bei anhaltenden Schmerzen und Rötungen einen Arzt aufsuchen. Bei Berührung mit den Augen sofort gründlich mit Wasser spülen und Arzt konsultieren.

Nach Verschlucken: Auf keinen Fall Erbrechen herbeiführen. **SOFORT ÄRZTLICHE UNTERSUCHUNG SUCHEN.**

Nach Einatmen: Bei Exposition gegenüber hohen Konzentrationen von Dämpfen und Nebeln die Person aus dem kontaminierten Bereich entfernen, indem sie an einen gut belüfteten Ort gebracht wird. Suchen Sie bei Bedarf einen Arzt auf. Bringen Sie den Verletzten an die frische Luft und halten Sie ihn warm und ruhig.

#### 4.2. Wichtigste akute oder verzögert auftretende Symptome und Wirkungen.

Niemand.

#### 4.3. Hinweise auf ärztliche Soforthilfe und Spezialbehandlung.

Niemand.

### ABSCHNITT 5. Maßnahmen zur Brandbekämpfung

#### 5.1. Löschmittel

Geeignete Löschmittel: Feuerlöschmittel der Klasse B verwenden: Kohlendioxid, Trockenlöschpulver, Schaum, Sand, Erde, Wasser, Kohlendioxid (CO<sub>2</sub>).

Aus Sicherheitsgründen ungeeignete Löschmittel: Verwendung von Wasserstrahl vermeiden. Nur Wasserstrahlen verwenden, um die Oberflächen der dem Feuer ausgesetzten Behälter zu kühlen  
Niemand Bestimmtes.

#### 5.2. Besondere vom Stoff oder Gemisch ausgehende Gefahren

Einatmen der Verbrennungsdämpfe vermeiden, da sich nach einem Brand unverbrannte Kohlenwasserstoffe und andere potenziell gefährliche Derivate bilden können. Bei Explosion und Verbrennung entstehende Gase nicht einatmen. Beim Verbrennen entsteht starker Rauch.

#### 5.3. Hinweise zur Brandbekämpfung

Behälter, die nicht vom Feuer betroffen sind, aber der daraus resultierenden Hitze ausgesetzt sind, mit Wasser kühlen, um eine Explosion und eine Ausbreitung des Feuers zu vermeiden. Geeignete Atemschutzgeräte verwenden. Kontaminiertes Wasser zum Löschen des Feuers getrennt sammeln. Entsorgen Sie es nicht in die Kanalisation. Wenn sicherheitstechnisch machbar, unbeschädigte Behälter aus dem unmittelbaren Gefahrenbereich entfernen  
Schutzbekleidung komplett mit Atemschutzgerät.

## **ABSCHNITT6. Maßnahmen bei unbeabsichtigter Freisetzung**

### **6.1. Personenbezogene Vorsichtsmaßnahmen, Schutzausrüstungen und in Notfällen anzuwendende Verfahren**

6.1.1 Für nicht für Notfälle geschultes Personal:

Entfernen Sie sich aus dem Bereich, der die Verschüttung oder Freisetzung umgibt. Nicht rauchen. Tragen Sie eine Maske, Handschuhe und Schutzkleidung.

6.1.2 Für Notfall-Einsatzkräfte:

Tragen Sie Schutzhandschuhe und -kleidung. Alle offenen Flammen und mögliche Zündquellen beseitigen. Nicht rauchen. Für ausreichende Belüftung sorgen. Evakuieren Sie den Gefahrenbereich und ziehen Sie ggf. einen Fachmann hinzu.

### **6.2. Umweltschutzmaßnahmen**

Ausgelaufenes Material mit Erde oder Sand binden.

Sollte das Produkt in das Kanalsystem gelangt sein oder Boden oder Vegetation kontaminiert haben, verständigen Sie die Behörden.

Entsorgen Sie die Reste gemäß der Verordnungen

### **6.3. Methoden und Material für Rückhaltung und Reinigung**

6.3.1 Zur Eindämmung:

Holen Sie das Produkt nach Möglichkeit zur Wiederverwertung oder zur Entsorgung ein. Absorbieren Sie es, wenn möglich, mit inertem Material.

Vermeiden Sie ein Eindringen in das Kanalsystem.

6.3.2 Zur Einigung:

Waschen Sie den Bereich und die betroffenen Materialien nach dem Aufwischen mit Wasser ab.

6.3.3 Weitere Informationen:

Bei Auslaufen größerer Produktmengen eindämmen. Verschüttete kleine Mengen des Produkts mit Erde, Sand oder anderem absorbierendem inertem Material eindämmen. Umfüllen in geeignete wasserdichte Behälter, die für die Lagerung und den Transport des gesammelten Materials geeignet sind. Gemäß der geltenden Gesetzgebung entsorgen. Mit viel Wasser waschen.

### **6.4. Verweis auf andere Abschnitte**

Weitere Informationen unter Absatz 8 und 13.

## **ABSCHNITT7. Handhabung und Lagerung**

### **7.1. Schutzmaßnahmen zur sicheren Handhabung**

Direkten Kontakt mit dem Produkt vermeiden Einatmen der Aerosole oder Dämpfe des Produkts vermeiden und für ausreichende Belüftung der Arbeitsumgebung sorgen, insbesondere in geschlossenen Räumen. Kontakt mit Haut und Augen, Einatmen von Dämpfen und Nebeln vermeiden. Bei der Arbeit nicht essen oder trinken. Siehe auch Abschnitt 8 für empfohlene Schutzvorrichtungen.

## 7.2. Bedingungen zur sicheren Lagerung unter Berücksichtigung von Unverträglichkeiten

Fest verschlossen und im Originalbehälter aufbewahren. Nicht in offenen oder unbeschrifteten Behältern lagern. Bewahren Sie die Behälter aufrecht und sicher so auf, dass jegliches Fallen oder Zusammenstöße vermieden werden. Kühl abseits von Wärmequellen und ohne direkte Sonneneinstrahlung lagern.

## 7.3. Spezifische Endanwendungen

Öffentlicher Bereich (Administration, Bildung, Unterhaltung, Dienste, Handwerker):  
Mit Vorsicht behandeln. An einem gut belüfteten Ort aufbewahren und vor Hitze schützen. Behälter dicht geschlossen halten.

# ABSCHNITT 8. Begrenzung und Überwachung der Exposition/Persönliche Schutzausrüstungen

## 8.1. Zu überwachende Parameter

Keine insbesondere unter normalen Einsatzbedingungen  
ACGIH - TWA: 5 mg / m<sup>3</sup> - Hinweise: Mineralöl.  
DNEL-Expositionsgrenzwerte: N.A.  
PNEC-Expositionsgrenzwerte: N.A.

## 8.2. Begrenzung und Überwachung der Exposition

**Augenschutz:** Weitere Informationen finden Sie in der Norm UNI-EN 166. Für den normalen Gebrauch nicht erforderlich. Arbeiten Sie jedoch nach guten Arbeitspraktiken.

**Hautschutz:** Overalls und Schürzen aus geeignetem Material verwenden; sofort ändern kontaminierte Kleidung und waschen Sie diese vor dem erneuten Tragen gründlich. Es wird empfohlen, eine gute persönliche Hygiene und Arbeitskleidung einzuhalten.

Weitere Informationen finden Sie in den Normen UNI-EN 465/466/467. Bei normalem Gebrauch sind keine besonderen Vorsichtsmaßnahmen erforderlich.

**Handschutz:** Arbeitshandschuhe tragen (zum Beispiel aus Neopren, Nitril oder PVC), vorzugsweise Plüsch innen beständig gegen Mineralöle oder Lösungsmittel. Handschuhe müssen zuerst ersetzt werden Zeichen der Abnutzung. Tragen Sie nach der richtigen Handreinigung Handschuhe. Bei nicht andauernden Kontakten kann die Verwendung von Schutzcremes ein nützliches Hilfsmittel sein Schutz.

Arbeitshandschuhe tragen (zum Beispiel aus Neopren, Nitril oder PVC), vorzugsweise Plüsch innen beständig gegen Mineralöle oder Lösungsmittel. Handschuhe müssen zuerst ersetzt werden Zeichen der Abnutzung. Tragen Sie nach der richtigen Handreinigung Handschuhe. Bei nicht andauernden Kontakten kann die Verwendung von Schutzcremes ein nützliches Hilfsmittel sein Schutz.

Die Wahl der Schutzhandschuhe hängt auch von den Einsatzbedingungen ab und muss die Anweisungen des Herstellers.

Weitere Informationen finden Sie in der Norm UNI-EN 374 Für den normalen Gebrauch nicht erforderlich.

**Atemschutz:** Wenn die Betriebsverfahren und andere Mittel zur Begrenzung der Exposition von Nichtarbeitern ausreichend sind - um die Expositionsgrenzwerte einzuhalten, sofern in Nummer 8 angegeben - andere Atemschutzmittel sind notwendig: Masken mit Kartusche für organische Dämpfe und für Stäube / Nebel (zB Aktivkohlemaske). Wird für den normalen Gebrauch nicht benötigt.

Thermische Risiken: Niemand.

Kontrollen der Umweltexposition: Niemand.

## ABSCHNITT9. Physikalische und chemische Eigenschaften

### 9.1. Angaben zu den grundlegenden physikalischen und chemischen Eigenschaften

Physikalische und chemische	Wert	Bestimmungsmethode
Aussehen	Pseudoplastische Masse	Visivo
Farbe	Bernstein	Visivo
Geruch	Charakteristisch	Olfattivo
Geruchsschwelle	nicht bestimmt	
pH-Wert	nicht bestimmt	pHmetro
Schmelzpunkt/Gefrierpunkt	nicht bestimmt	
Siedebeginn und Siedebereich	nicht bestimmt	
Flammpunkt	>240°C	ASTM D92 (COC)
Verdampfungsgeschwindigkeit	nicht bestimmt	
Entzündbarkeit (fest, gasförmig)	nicht bestimmt	
obere/untere Entzündbarkeits- oder Explosionsgrenzen	nicht bestimmt	
Dampfdruck	nicht bestimmt	
Dampfdichte	nicht bestimmt	
Relative Dichte	< 1 kg/dm <sup>3</sup> @ 15°C	ASTM D7042
Löslichkeit(en)	löslich in Öl	
Wasserlöslichkeit	unlöslich	
Verteilungskoeffizient: n-Octanol/Wasser	nicht bestimmt	
Selbstentzündungstemperatur	nicht bestimmt	
Zersetzungstemperatur	nicht bestimmt	
Viskosität	nicht bestimmt	ASTM D7042
explosive Eigenschaften	nicht bestimmt	
oxidierende Eigenschaften	nicht bestimmt	

### 9.2. Sonstige Angaben

Stockpunkt: < - 10 °C.

Tropfpunkt: > 180 °C.

## ABSCHNITT10. Stabilität und Reaktivität

### 10.1. Reaktivität

Kontakt mit starken Säuren und Basen sowie Oxidationsmitteln vermeiden.  
Stabil unter normalen Bedingungen.

---

**10.2. Chemische Stabilität**

Stabiles Produkt bei Raumtemperatur.  
Stabil unter normalen Bedingungen.

**10.3. Möglichkeit gefährlicher Reaktionen**

Niemand.

**10.4. Zu vermeidende Bedingungen**

Stabil unter normalen Bedingungen.

**10.5. Unverträgliche Materialien**

Nichts im Besonderen.

**10.6. Gefährliche Zersetzungsprodukte**

Niemand.

**ABSCHNITT 11. Toxikologische Angaben****11.1. Angaben zu den Gefahrenklassen im Sinne der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008**

ATE(mix) oral = ∞

ATE(mix) dermal = ∞

ATE(mix) inhal = ∞

- (a) akute Toxizität: Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.
- (b) Ätz-/Reizwirkung auf die Haut: Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.
- (c) schwere Augenschädigung/-reizung: Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.
- (d) Sensibilisierung der Atemwege/Haut: Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.
- (e) Keimzell-Mutagenität: Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.
- (f) Karzinogenität: Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.
- (g) Reproduktionstoxizität: Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.
- (h) spezifische Zielorgan-Toxizität (STOT) einmalige Exposition: Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.

(i) spezifische Zielorgan-Toxizität (STOT) wiederholte Exposition: Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.

(j) Aspirationsgefahr: Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.

Kann leichte Reizungen verursachen. Allgemeine Warnung: Die Hochdruckinjektion des Produkts in die Haut kann zu lokaler Nekrose führen, wenn das Produkt nicht chirurgisch entfernt wird.

Häufiger und längerer Kontakt kann die Haut entfetten und reizen und auch Dermatitis verursachen. Längerer Kontakt mit dem Produkt kann Schläfrigkeit und Benommenheit verursachen. Längerer Kontakt mit Dämpfen oder Nebeln des Produkts kann Reizungen der Atemwege verursachen.

## 11.2. Angaben über sonstige Gefahren

Toxikologische Angaben zu den Hauptbestandteilen des Produkts: N.A.

## ABSCHNITT 12. Umweltbezogene Angaben

### 12.1. Toxizität

Gemäß guter Arbeitspraxis verwenden, wobei eine Dispergierung des Produkts vermieden wird in der Umwelt.

Verwendung gemäß bewährter Arbeitspraktiken zur Vermeidung von Umweltschäden.

### 12.2. Persistenz und Abbaubarkeit

Das Produkt schwimmt auf Wasser.

### 12.3. Bioakkumulationspotenzial

Nicht verfügbar.

### 12.4. Mobilität im Boden

Nicht verfügbar.

### 12.5. Ergebnisse der PBT- und vPvB-Beurteilung

VPvB-Stoffe: Keine - PBT-Stoffe: Keine.

### 12.6. Endokrinschädliche Eigenschaften

Niemand.



### 12.7. Andere schädliche Wirkungen

Niemand.

## ABSCHNITT13. Hinweise zur Entsorgung

### 13.1. Verfahren zur Abfallbehandlung

Entsorgen Sie verbrauchte Produkte (und Emulsionen im Fall von wasserlöslichen Kühlmittelprodukten) und Behälter durch Übergabe an autorisierte Unternehmen in Übereinstimmung mit den Bestimmungen des Präsidialerlasses Nr. 691 vom 23.08.82 (Verpflichtungskonsortium für gebrauchte Öle) und in Teil IV des Umweltgesetzbuches (Gesetzesdekret Nr. 152 vom 3/4/2006) und nachfolgenden Änderungen Nicht in die Kanalisation, Tunnel oder Wasserstraßen einleiten. die geltenden Gesetze einhalten. Erholen Sie sich, wenn möglich. Betrieb gemäß den geltenden lokalen und nationalen Vorschriften, ggf. folgende Vorschriften beachten: 91/156 / EWG, 91/689 / EWG, 94/62/EG und nachfolgende Änderungen.

## ABSCHNITT14. Angaben zum Transport

### 14.1. UN-Nummer oder ID-Nummer

Fällt nicht unter den Anwendungsbereich der Verordnung bezüglich des Transportes gefährlicher Güter mittels Straßenverkehr (ADR), Schiene (RID), Luftverkehr (ICAO / IATA) oder Seefracht (IMDG).

### 14.2. Ordnungsgemäße UN-Versandbezeichnung

Keine.

### 14.3. Transportgefahrenklassen

Keine.

### 14.4. Verpackungsgruppe

Keine.

### 14.5. Umweltgefahren

Keine.

### 14.6. Besondere Vorsichtsmaßnahmen für den Verwender

Nicht verfügbar.

## 14.7. Massengutbeförderung auf dem Seeweg gemäß IMO-Instrumenten

Nicht verfügbar.

## ABSCHNITT 15. Rechtsvorschriften

### 15.1. Vorschriften zu Sicherheit, Gesundheits- und Umweltschutz/spezifische Rechtsvorschriften für den Stoff oder das Gemisch

DM. Arbeit 26.02.2004 (Arbeitsplatzgrenzwerte)

DM. 03.04.2007 (Umsetzung der Richtlinie 2006/8/EG)

Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH)

Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 (CLP)

Verordnung (EG) Nr. 790/2009 (ATP 1 CLP) und (EU)-Nr. 758/2013

Verordnung (EU) Nr. 453/2010 (Anhang I)

Verordnung (EU) 2015/830

Verordnung (EU) Nr. 286/2011 (ATP 2 CLP)

Verordnung (EU) Nr. 618/2012 (ATP 3 CLP)

Verordnung (EU) Nr. 487/2013 (ATP 4 CLP)

Verordnung (EU) Nr. 944/2013 (ATP 5 CLP)

Verordnung (EU) Nr. 605/2014 (ATP 6 CLP)

Verordnung (EU) Nr. 2015/1221 (ATP 7 CLP)

Beschränkungen in Bezug auf das Produkt oder die enthaltenen Stoffe gemäß Anhang XVII der Verordnung (EG) 1907/2006 (REACH) und nachfolgende Änderungen:

Siehe ggf. folgende Verordnungen: Ministerialrundschriften 46 und 61 (aromatische Amine).

Gesetzesdekret vom 21. September 2005 n. 238 (Seveso Ter-Richtlinie).

Präsidialerlass 250/89 (Reinigungsmittelkennzeichnung).

D. L. 03.04.2006 Nr. 152 Umweltvorschriften

Ministerialerlass vom 13. Februar 2003: Dritte zusammenfassende Liste harmonisierter Normen zur Umsetzung der Richtlinie 89/686/EWG über persönliche Schutzausrüstungen. Gesetzesdekret Nr. 81 vom 04.09.2008: Umsetzung von Artikel 1 des Gesetzes vom 3. August 2007, Nr. 1 123 über den Schutz von Gesundheit und Sicherheit am Arbeitsplatz.

Ministerialdekret vom 14. Januar 2008: Liste der Krankheiten, für die eine Meldung gemäß und für die Zwecke von Artikel 139 des konsolidierten Textes erforderlich ist, der durch das Dekret des Präsidenten der Republik vom 30. Juni 1965, Nr. 1124, und spätere Änderungen genehmigt wurde Ergänzungen n. 689 vom 26.05.1959: Festlegung der Unternehmen und Prozesse, die zum Zwecke des Brandschutzes der Kontrolle des Kommandos der Feuerwache unterliegen. Richtlinie 98/8/EG vom 16. Februar 1998 über das Inverkehrbringen

Wassergefährdungsklasse (WGK): 0 - nicht wassergefährdend

Einstufung auf Komponentenbasis nach Verwaltungsvorschrift wassergefährdender Stoffe (VwVwS) vom 27. Juli 2005

### 15.2. Stoffsicherheitsbeurteilung

Die Bezugsquelle hat keine Stoffsicherheitsbeurteilung durchgeführt.

## ABSCHNITT 16. Sonstige Angaben

### 16.1 Sonstige Angaben

Gegenüber der vorherigen Revision geänderte Punkte: 1.1. Produktidentifikator, 1.2. Relevante identifizierte Verwendungen der

Stoff oder Gemisch und Verwendungen, von denen abgeraten wird, 2.1. Einstufung des Stoffs oder Gemischs, 2.2.

Kennzeichnungselemente,

2.3. Sonstige Gefahren, 3.1 Stoffe, 4.1. Beschreibung der Erste-Hilfe-Maßnahmen, 4.2. Hauptsymptome und

-wirkungen, entweder akut als verzögert, 4.3. Hinweis auf ärztliche Soforthilfe und Behandlung, die erforderlich ist speziell, 5.1. Löschmittel, 5.2. Besondere vom Stoff oder Gemisch ausgehende Gefahren, 5.3. Empfehlungen für Feuerwehrleute, 6.1. Personenbezogene Vorsichtsmaßnahmen, Schutzausrüstungen und Verfahren im Falle von Notfall, 6.2. Umweltschutzmaßnahmen, 6.3. Methoden und Material für Rückhaltung und Reinigung, 6.4. Bezug auf andere Abschnitte, 7.1. Schutzmaßnahmen zur sicheren Handhabung, 7.2. Bedingungen zur sicheren Lagerung, einschließlich etwaige Unverträglichkeiten, 7.3 Spezifische Endanwendungen, 8.1. Regelparameter, 8.2. Begrenzung und Überwachung der Exposition, 9.2. Sonstiges Informationen, 10.1. Reaktivität, 10.2. Chemische Stabilität, 10.3. Möglichkeit gefährlicher Reaktionen, 10.4. Zu vermeidende Umstände, 10.5. Unverträgliche Materialien, 10.6. Gefährliche Zersetzungsprodukte, 11.1. Informationen zu Gefahrenklassen definiert in der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008, 12.1. Toxizität, 12.2. Persistenz und Abbaubarkeit, 12.3. Potenzial von Bioakkumulation, 12.4. Mobilität im Boden, 12.5. Ergebnisse der PBT- und vPvB-Beurteilung, 12.6. Störeeigenschaften mit dem Hormonsystem, 13.1. Verfahren zur Abfallbehandlung, 14.1. UN-Nummer oder ID-Nummer, 14.2. Offizielle Bezeichnung UN-Transport, 14.3. Transportgefahrenklasse(n), 14.4. Verpackungsgruppe, 14.5. Gefahren für die Umwelt, 14.6. Besondere Vorsichtsmaßnahmen für Anwender, 14.7. Massenguttransport gemäß den Dokumenten der IMO, 15.1. Spezifische Gesundheits-, Sicherheits- und Umweltgesetze und -vorschriften für den Stoff oder das Mischung, 15.2. Sicherheitsbeurteilung der Chemiestoff.

**Wichtigste regulatorische Referenzen:**

Richtlinie 1999/45 / EG  
Richtlinie 2001/60 / EG  
Verordnung 2008/1272 / EG  
Verordnung 2010/453 / EG.

**Abkürzungen und Akronyme:**

ACGIH: Amerikanische Konferenz staatlicher Industriehygieniker  
ADN: Europäisches Übereinkommen über die internationale Beförderung gefährlicher Güter auf Binnenwasserstraßen  
ADR: Europäisches Abkommen zur Beförderung gefährlicher Güter auf der Straße  
ATE: Schätzung der akuten Toxizität  
BCF: Biokonzentrationsfaktor  
CLP-Rechner: Verordnung zur Einstufung, Kennzeichnung und Verpackung; Verordnung (EG) Nr. 1272/2008  
CAS-NUMMER: Nummer des Chemical Abstract Service  
EC50: Konzentration betrifft 50 % der getesteten Bevölkerung  
CE-NUMMER: Identifikationsnummer im ESIS (Europäisches Altstoffarchiv)  
CLP: Einstufung, Kennzeichnung und Verpackung [Verordnung (EG) Nr. 1272/2008]  
CSR: Stoffsicherheitsbericht  
DNEL: Abgeleiteter No-Effect-Level  
DMEL: Abgeleitetes Niveau der minimalen Wirkung  
EC50 (oder EC50) = Mediane effektive Konzentration  
EmS: Notfallplan.

GHS: Global Harmonisiertes System zur Einstufung und Kennzeichnung von Chemikalien  
IARC: Internationale Agentur für Krebsforschung  
IATA DGR: Vorschriften für den Transport gefährlicher Güter der International Air Transport Association  
IC50: Hemmkonzentration, 50%  
IMDG: Internationaler Seeverkehrskodex für die Beförderung gefährlicher Güter  
IMO: Internationale Seeschiffahrtsorganisation  
INDEXNUMMER: Identifikationsnummer in Anhang VI der CL  
EUH-Kennzeichnung: CLP-spezifische Risikovorsorge  
LC50 (oder CL): Letale Konzentration, 50%  
LD50 (oder LD): Durchschnittliche tödliche Dosis  
LOAEL: Niedrigster Wert, bei dem eine nachteilige Wirkung beobachtet wird  
LOEC: Niedrigste Konzentration, bei der eine nachteilige Wirkung beobachtet wird  
NOAEC: Konzentration ohne Nebenwirkungen)

NOAEL: Dosis ohne Nebenwirkungen  
OECD: Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung  
OEL: Expositionshöhe am Arbeitsplatz  
PNEC: Vorhergesagte Nicht-Effekt-Konzentration  
n / a nicht anwendbar  
o. J.: nicht verfügbar  
PBT: Persistente, bioakkumulative und toxische Substanz  
PEC: Vorhergesagte Umweltkonzentration  
PEL: Vorhersehbares Expositionsniveau  
PNEC: Vorhergesagte Nicht-Effekt-Konzentration  
REACH: EG-Verordnung 1907/2006  
RID: Verordnung für die internationale Beförderung gefährlicher Güter mit der Bahn  
RRN: REACH-Registrierungsnummer  
SDB: Sicherheitsdatenblatt  
SMI: Nachträgliche Änderungen und Ergänzungen  
STA: Schätzung der akuten Toxizität  
STOT: Spezifische Zielorgan-Toxizität  
(STOT) RE: Wiederholte Belichtung  
(STOT) SE: Einzelbelichtung  
TLM: Mittlere Toleranzgrenze  
TLV: Schwellenwert-Grenzwert  
TLV-DECKE: Konzentration, die zu keinem Zeitpunkt der beruflichen Exposition überschritten werden darf.  
TLV@TWA: Threshold Limit Value - Zeitgewichteter Durchschnitt  
TWA: Gewichtetes durchschnittliches Exposure-Limit  
TWA STEL: Kurzfristiger Expositionsgrenzwert  
VOC: Flüchtige organische Verbindung  
vPvB: Sehr persistent und sehr bioakkumulierend gemäß REACH  
WGK: Wassergefährdungsklasse (Deutschland).

Nach unserem besten Wissen sind die in diesem Dokument enthaltenen Informationen korrekt. Allerdings weder die der oben genannte Lieferant oder eines seiner verbundenen Unternehmen übernimmt die Verantwortung für die Richtigkeit oder Vollständigkeit solcher Informationen. Die endgültige Feststellung der Eignung der Materialien liegt in der alleinigen Verantwortung des Benutzers. Alle Materialien können unerwartete Gefahren darstellen und sollten mit Vorsicht verwendet werden. Obwohl einige Risiken in diesem Dokument beschrieben werden, kann nicht garantiert werden, dass dies die einzigen bestehenden Risiken sind.  
\*\*\* Dieses Blatt ersetzt jede frühere Ausgabe.